

**Der nachfolgende Text ist aus dem Buch
 „Arbeitshilfen für Insolvenz Sachbearbeiter“ von Heyn / Kreuznacht / Voß, erschienen im Carl-Heymanns-Verlag, 4. Aufl. 2019.
 Er ist nur auszugsweise dargestellt. Die vollständige Fassung ist in der Printausgabe zu finden.**

Einkommen

Das monatliche Einkommen eines Schuldners zählt zum Neuerwerb des Vermögens, das nach § 35 Abs. 1 InsO während der Dauer des Verfahrens auch zur Insolvenzmasse gehört. Es erfolgt insoweit allerdings eine Einschränkung über § 36 Abs. 1 InsO, wonach diejenigen Gegenstände (= Vermögenswerte), die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, auch nicht vom Insolvenzbeschlagn erfasst sind. Für die Ermittlung der monatlich pfändbaren Einkommensanteile zugunsten der Insolvenzmasse sind dementsprechend die Pfändungsbeschränkungen der ZPO zu berücksichtigen, die tlw. in § 36 Abs. 1 InsO aufgeführt sind (bspw. §§ 850a 850c, 850e, 850i ZPO), tlw. aber auch aufgrund der BGH-Rechtsprechung zu Anwendung kommen. Die Berechnung ist häufig aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Aspekte nicht ganz einfach. Die wichtigsten Gesichtspunkte zur Realisierung der pfändbaren Einkommensanteile werden nachstehend erläutert und hierbei auf gesetzliche Regelungen oder die Rechtsprechung verwiesen.

(Die Übersicht ist nach gängigen Überlegungen und Arbeitsschritten sortiert. Im Anschluss folgen zusätzliche Informationen in alphabetischer Reihenfolge.)

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen	Hilfsmittel
1.	Auskunftspflicht des Schuldners	<ul style="list-style-type: none"> • der Schuldner muss über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft erteilen (§ 97 InsO) • dazu gehören Auskünfte zum Einkommen, aber auch zu anderen Vermögenswerten (mögliche Anfechtungstatbestände u.ä.) • zur Ermittlung der pfändbaren Einkommensanteile gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Mitteilung des Arbeitgebers, auch jeder Wechsel - Vorlage der Lohn-/Gehaltsabrechnungen - Angaben zum Einkommen der Unterhaltsberechtigten (Kinder oder Ehepartner) (= ggf. Wegfall der 	Umfassende Auskunftspflicht („von sich aus“): BGH, 27.4.2017 - IX ZB 80/16 (Rn. 8 m.w.N.) in InsbürO 2017, 341, ZInsO 2017, 1270

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen	Hilfsmittel
		<p>Unterhaltspflicht)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verweigerung erfüllt einen Versagungstatbestand: <ul style="list-style-type: none"> - im eröffneten Verfahren gem. § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO - in der RSB-Phase gem. § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO 	
2.	Einzugsrecht – eröffnetes Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Insolvenzbeschluss am Neuerwerb gem. § 35 Abs. 1 InsO • beschränkt auf pfändbares Einkommen gem. § 36 Abs. 1 InsO i.V.m. §§ 850 ff. ZPO • auch bei Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld etc.) greifen die Pfändungsbeschränkungen • Recht des Insolvenzverwalters zum Einzug (§ 80 Abs. 1 InsO) • zeitliche Einschränkung: Ende der Laufzeit der Abtretung gem. § 287 Abs. 2 InsO (6 Jahre ab Insolvenzeröffnung oder bei vorzeitiger RSB-Erteilung) • beachte: zunächst Einzug auch über diesen Zeitraum hinaus, Einnahmen separieren und ggf. an den Schuldner auszahlen, wenn RSB erteilt wird: s. Rechtsprechung 	Unpfändbares Einkommen kein Teil der Insolvenzmasse: LAG Schleswig-Holstein v. 18.1.2006 - 3 Sa 549/05 in JurionRS 2006,11160
3.	Einzugsrecht – RSB-Phase	<ul style="list-style-type: none"> • Während der RSB-Phase: Obliegenheit des Schuldners zur Abführung von pfändbaren Einkommensanteilen aufgrund der Abtretung gem. § 287 Abs. 2 InsO an den Treuhänder (§ 295 Abs. 1 InsO) • Treuhänder darf Zahlung vom Arbeitgeber oder sonstigem 	Checkliste Restschuldbefreiungsphase: „Abtretungserklärung – Umfang“

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen	Hilfsmittel
		<p>zahlungspflichtigem Dritten an ihn fordern</p> <ul style="list-style-type: none"> • beachte § 287 Abs. 3 InsO: ein Abtretungsausschluss = eine Bedingung etc. greifen bei dieser Abtretung gem. § 287 Abs. 2 InsO nicht • Umfang der Abtretung: keine Einschränkung = das gesamte pfändbare Einkommen wie auch im eröffneten Verfahren (s. auch Checkliste RSB-Phase) 	
4.	Anträge auf Abänderung	<ul style="list-style-type: none"> • es gibt unterschiedliche Anträge auf Abänderung eines etwaigen pfändbaren Einkommensanteils: <ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Berücksichtigung von Unterhaltspflichten (kompletter oder teilweiser Wegfall) - Herabsetzung Pfändungsfreigrenze wegen keiner tatsächlichen Unterhaltszahlung - Berücksichtigung anderer Steuerklasse (Ausgleich) - Zusammenrechnung mehrerer Einkommen • siehe jeweils nachstehend 	<p>Muster 90: Herabsetzung Freigrenze – Antrag nach § 850c Abs. 1 ZPO</p> <p>Muster 91 – 93: Herabsetzung Freigrenze – Antrag § 850c Abs. 4 ZPO (versch. Varianten)</p> <p>Muster 94 – 95: „Mehrere Einkommen – Antrag auf Zusammenrechnung“ (zwei Varianten)</p> <p>Muster 100: „Steuerklasse fehlerhaft – Antrag an Insolvenzgericht“</p>
5.	Arbeitgeber – Anschreiben	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der pfändbaren Einkommensanteile gem. § 35 Abs. 1 InsO • dafür: Unterrichtung des Arbeitgebers über die Insolvenzeröffnung und den Insolvenzbeschluss 	<p>Muster 85: „Arbeitgeber – Erstanschreiben“</p> <p>Leistungsbefreiung nur bei Unkenntnis:</p>

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen	Hilfsmittel
		<ul style="list-style-type: none"> • nach Erhalt der Information: keine Leistungsbefreiung mehr durch Arbeitgeber bei Zahlung an den Schuldner • weitere Angaben zu etwaigen Unterhaltspflichten sind wichtig (= Abgleich der Daten beim Arbeitgeber möglich) 	BGH v. 16.7.2009 - IX ZR 118/08 (Leitsatz, Rn. 15 ff.) in ZInsO 2009, 1646, JurionRS 2009, 20018
6.	...		
7.	...		
8.	...		
9.	...		
10.	...		

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen	Hilfsmittel
11.	Unterhaltspflichten – Angaben	<ul style="list-style-type: none"> • den Arbeitgeber trifft keine Ermittlungspflicht • Arbeitgeber darf die Angaben des Arbeitnehmers der Berechnung des pfändbaren Einkommensanteils zugrunde legen bzw. den Lohnsteuermerkmalen vertrauen (s. Rechtsprechung) <ul style="list-style-type: none"> - Bsp.: Arbeitnehmer mit Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern gibt 3 unterhaltsberechtigten Personen an, Ehefrau verfügt aber über eigenes ausreichendes Einkommen - Bsp.: Arbeitnehmer hat zwei Stiefkinder, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind, unterhaltsrechtlich aber nicht als unterhaltsberechtigten gelten • für abweichende Berechnung ist dem Arbeitgeber ein gerichtlicher Beschluss gem. § 850c Abs. 4 ZPO vorzulegen • eine Unterhaltspflicht besteht i.d.R. gegenüber Verwandten in gerader Linie (Eltern, Kindern, Adoptivkindern, nicht aber Stiefkindern, Geschwister) sowie (ehemaligen) Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern 	<p>Keine Nachforschungspflicht des Arbeitgebers: BAG v. 26.11.1986 - 4 AZR 786/85 (Rn. 22 ff.) in JurionRS 1986, 14606</p> <p>Vertrauen auf Lohnsteuermerkmale: LAG Hamm, Urt. v. 15.04.2015 - 2 Sa 1325/14 in ZInSO 2015, 2348, InsbÜO 2015, 535</p> <p>Grote, Das pfändbare Einkommen – Kontrollpflichten von Insolvenzbüro und Drittschuldner, InsbÜO 2018, 71 f.</p> <p>Ohne gerichtlichen Beschluss kein Wegfall einer Unterhaltsberechtigung: BGH v. 3.11.2011 - IX ZR 45/11 (Rn. 8) in InsbÜO 2012, 109, ZInSO 2012, 30</p>
12.	Unterhaltspflichten – Kinder	<ul style="list-style-type: none"> • bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern ist das Alter und ggf. das eigene Einkommen zu berücksichtigen • Alter der Kinder ermitteln: aus der Gerichtsakte, aus dem Fragebogen, aus dem Datenpool im 1. Bericht zur GV • ältere Kinder haben ggf. eigenes Einkommen 	<p>Wiedervorlagenkalender</p> <p>Pfändungsrechtlich keine Anerkennung einer Unterhaltszahlung an Stiefkinder: BGH v. 19.10.2017 - IX ZB 100/16 (Rn. 13) in InsbÜO</p>

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen	Hilfsmittel
		<ul style="list-style-type: none"> • evtl. entfällt die Unterhaltspflicht im Laufe des Verfahrens und ein Änderungsantrag ist zu stellen (s. nachfolgend) • Volljährigkeit oder Ausbildungsabschluss kann während des Verfahrens eintreten? dann: Wiedervorlage für spätere Überprüfung des eigenen Einkommens dieses betroffenen Kindes 	2018, 38, ZInsO 2017, 2429
13.	Kinder – Berücksichtigung bei beiden Ehepartnern	<ul style="list-style-type: none"> • durch Berücksichtigung der Unterhaltspflicht eines Kindes ergibt sich ein höherer Pfändungsfreibetrag zugunsten des Schuldners • jeder Ehepartner hat Anspruch auf Berücksichtigung seiner Kindern, sofern er diesen tatsächlich Natural- oder Barunterhalt zahlt = ein Kind wird bei beiden Ehepartnern voll berücksichtigt • jedoch: BGH-Rechtsprechung: Naturalunterhalt ist anzurechnen • Antrag gem. § 850c Abs. 4 ZPO: <ul style="list-style-type: none"> – Ehepartner hat Einkommen über der Pfändungsfreigrenze: Hälfte des Differenzbetrages zwischen zwei Spalten der Pfändungstabelle dem Schuldner zusätzlich belassen (Rechenbeispiel: s. Literaturtipp) – Ehepartner hat Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze: volle Berücksichtigung der Freibeträge bei beiden Elternteilen 	<p>Prozentualer Wegfall der Unterhaltspflicht: BGH v. 16.4.2015 - IX ZB 41/14 in InsbÜO 2015, 323, ZInsO 2015, 1101</p> <p>Mansius/Grote, Nur halbe Unterhaltspflicht bei Doppelverdienern? InsbÜO 2015, 380 ff.</p> <p>Volle Berücksichtigung der Unterhaltspflicht bei beiden Eltern: BAG v. 21.1.1975 - 5 AZR 200/74 in JurionRS 1975, 10123</p>
14.	Unterhaltspflichten – Einkommensgrenzen	<ul style="list-style-type: none"> • nach BGH-Rechtsprechung: keine festen Berechnungsgrößen 	keine festen Berechnungsgrößen, Einzelfallentscheidung:

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen	Hilfsmittel
		<p>= Ermessensentscheidung des Gerichtes im Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • i.d.R. bei Überschreitung des Satzes für Arbeitslosengeld II (§ 19 SGB II i.V.m. §§ 28, 28a SGB XII und der Anlage zu § 28 SGB XII – Regelbedarfsstufen) zzgl. 30 - 50 %: Wegfall der Unterhaltspflicht, damit i.d.R. Einkommen bis 624,00 EUR (= 50 %): Unterhaltspflicht berücksichtigen, bei Einkommen darüber hinaus nicht mehr (= Grundregel, aber Einzelfallentscheidung) • s. auch unten: Sozialleistungen • denkbar auch: tlw. Anrechnung des Einkommens eines Familienangehörigen (= siehe Urteilsbegründung AG Meiningen) oder Anrechnung von Naturalunterhalt • daher: auch bei geringerem Einkommen einer unterhaltsberechtigten Person evtl. Herabsetzung der Pfändungsfreigrenze möglich 	<p>BGH v. 3.11.2011 - IX ZR 45/11 (Rn. 11 m.w.N.) in InsbÜO 2012, 109, ZInsO 2012, 30</p> <p>Prozentuale Berücksichtigung: AG Meiningen v. 14.9.2012 - IK 235/11 in InsbÜO 2013, 244</p> <p>Berücksichtigung von Naturalunterhalt: BGH v. 16.4.2015 - IX ZB 41/14 (Rn. 10 ff. m.w.N.) in InsbÜO 2015, 323, ZInsO 2015, 1101</p> <hr/> <p>Grote, „Kann der Ehepartner eines Schuldners mit einem geringerem Einkommen als unterhaltspflichtige Person berücksichtigt werden?“ InsbÜO 2009, 71 f.</p> <p>Wegener/Koch, Die Einnahmen des Schuldners in der Insolvenz – Teil 1, InsbÜO 2015, 56 ff.</p>
15.	...		
16.	...		
17.	...		

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen	Hilfsmittel
18.	Steuerklasse – Ausgleich ohne Änderung	<ul style="list-style-type: none"> • bei Weigerung der Änderung der Steuerklassenwahl: <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung zum Ausgleich der sich ergebenden Differenz bzgl. des pfändbaren Betrages - Antrag an das Insolvenzgericht, dass Arbeitgeber nach fiktiver Steuerklasse abführen muss (§ 850h ZPO) - hierfür: gesonderte Lohn-/Gehaltsabrechnung auf Grundlage der eigentlich korrekten Steuerklasse erstellen lassen • möglich auch als Sanktion für die Weigerung laut Rechtsprechung: Aufhebung der Verfahrenskostenstundung oder Versagung der RSB 	<p>Muster 100: „Steuerklasse – fehlerhaft – Antrag an Insolvenzgericht“</p> <p>Folgen der rechtsmissbräuchlichen Wahl der Steuerklasse: BGH v. 4.10.2005 - VII ZB 26/05 in ZInsO 2005, 1212</p> <p>Steuerklassenwahl - Verstoß gegen Erwerbsobliegenheit im Rahmen der Kostenstundung: BGH v. 5.3.2009 - IX ZB 2/07 (Rn. 2 m.w.N.) in InsbÜO 2009, 198, ZInsO 2009, 734</p>
19.	...		
20.	...		
21.	...		
22.	Nettomethode - allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Nettomethode meint: unpfändbare Brutto-Einkommensanteile werden vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht • dann Steuern und Sozialversicherungsbeiträge vom pfändbaren Bruttoeinkommen berechnen und abziehen (§ 850e Abs. 1 ZPO) • Ergebnis: Zahlung unpfändbarer Anteile wirkt sich nicht aus 	<p>Nettomethode: BAG v. 17.4.2013 - 10 AZR 59/12 in InsbÜO 2013, 369, ZInsO 2013, 1485</p>

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen	Hilfsmittel
		<ul style="list-style-type: none"> • anders: Bruttomethode: siehe unten • aber: BAG hat die Nettomethode im Jahre 2013 bestätigt! • siehe nachfolgend bei den Zusatzinformationen: Berechnungsbeispiele 	
23.	...		
24.	...		
25.	...		
26.	...		
27.	...		
28.	...		
29.	...		
30.	Mehrere Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> • Erzielung von mehreren Einkommen bei unterschiedlichen Arbeitgebern: <ul style="list-style-type: none"> - ggf. jeweils in unpfändbarer Höhe - ggf. einmal mit und einmal ohne pfändbarem Anteil • bei Zusammenrechnung: Entstehung oder Erhöhung eines pfändbaren Anteils • Zusammenrechnungsbeschluss gem. § 850e Abs. 2 ZPO 	<p style="text-align: center;">Muster 94 - 95: „Mehrere Einkommen – Antrag § 850e Nr. 2 ZPO“ (zwei Varianten)</p> <p style="text-align: center;">Muster 96: „Mehrere Einkommen – Zustellung an Zahlstellen“</p> <hr style="width: 20%; margin: auto;"/> <p style="text-align: center;">Grote, Der taugliche</p>

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen	Hilfsmittel
		<p>durch Antrag an das Insolvenzgericht erwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • darin wird bestimmt, welcher Arbeitgeber den oder ggf. welchen Anteil des pfändbaren Betrages abzuführen hat • keine Rückwirkung, keine Verpflichtung des Schuldners, bis zur Zustellung erlangtes Einkommen an IV zu erstatten (Stiller, InsbürO 2015, 169 ff.) • Befugnis der Antragstellung auch für den Treuhänder in der RSB-Phase 	<p>Zusammenrechnungsbeschluss, InsbürO 2010, 475</p> <p>Deppe, Neuerwerb in der Insolvenz, Teil 7: InsbürO 2010, 343 f.</p> <hr/> <p>Antragserfordernis und Umsetzung: BGH v. 10.7.2008 - IX ZB 118/07 (Rn. 14) in ZInsO 2008, 971, JurionRS 2008, 19290</p> <p>keine Zusammenrechnung bei Einkommen und zusätzlich ALG II-Bezug: BGH v. 25.10.2012 -IX ZB 263/11 in InsbürO 2013, 245, ZInsO 2013, 1274</p> <p>keine Zusammenrechnung von Einkommen und Wohnvorteil: BGH v. 7.2.2013 - IX ZB 85/12 in InsbürO 2013, 193, ZInsO 2013, 549</p>
31.	Pfändbare Einkommensanteile – RSB-Erteilung	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinnahmung pfändbarer Einkommensanteile bis zur rechtskräftigen Erteilung der RSB: <ul style="list-style-type: none"> - in beantragten Verfahren ab 01.07.2014 gem. § 300a InsO - in beantragten Verfahren bis 30.06.2014 gem. 	<p>Sicherung bis zur Rechtskraft der RSB-Erteilung: BGH v. 1.6.2017 - IX ZB 87/16 (Rn. 15 m.w.N.) in InsbürO 2017, 386, ZInsO 2017, 1692</p>

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen	Hilfsmittel
		<p>Rechtsprechung</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach Eintritt der Rechtskraft: Auszahlung ggf. vereinnahmter Beträge an den Schuldner • Datum der Rechtskraft ggf. telefonisch beim Insolvenzgericht erfragen (jeder abweichende Tag bedeutet ggf. einen Verlust für den Schuldner bei fehlerhafter Auszahlung) 	
32.	Prüfungsvermerk	<ul style="list-style-type: none"> • über das Ergebnis aller vorgenommenen Prüfungen ist ein kurzer Prüfungsvermerk anzufertigen • Dokumentation der einmal erfolgten Prüfung erleichtert spätere Bearbeitung der Akte 	Muster 97: „Prüfungsvermerk über Einkommenssituation“
33.	...		
34.	...		

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen	Hilfsmittel
		Zusatzinformationen – alphabetische Reihenfolge	
35.	Abfindungen	<ul style="list-style-type: none"> • Abfindungen können zugunsten der Insolvenzmasse vereinnahmt werden • sie gelten gem. §§ 9, 10 KSchG als Einkommen i.S.d. § 850c ZPO • Abfindungen sind von der Abtretung gem. § 287 Abs. 2 InsO 	<p>Abfindung als Neuerwerb: BAG v. 12.08.2014 - 10 AZB 8/14 in ZInSO 2014, 2038</p> <p>Abfindung als „Bezüge aus einem Dienstverhältnis“: BGH v. 11.5.2010 - IX ZR</p>

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen Zusatzinformationen – alphabetische Reihenfolge	Hilfsmittel
		umfasst und können daher auch während der RSB-Phase vereinnahmt werden	139/09 in InsbÜO 2010, 321, ZInsO 2010, 1088
36.	...	•	
37.	...	•	
38.	...	•	
39.	Arbeitskraft des Schuldners	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitskraft gehört nicht zur Insolvenzmasse gem. § 35 Abs. 1 InsO • daher: Schuldner kann über sein Arbeitsverhältnis frei bestimmen (= Wechsel, Veränderung der Position etc.) • erzielte, pfändbare Einkommensanteile aus dem Arbeitsverhältnis unterliegen dagegen: <ul style="list-style-type: none"> - im eröffneten Verfahren dem Insolvenzbeschluss gem. § 35 Abs. 1 InsO - während der RSB-Phase der Abtretung gem. § 287 Abs. 2 InsO 	keine Arbeitspflicht, nur Obliegenheit: BAG v. 20.6.2013 - 6 AZR 789/11 in InsbÜO 2013, 499, JurionRS 2013, 43471
40.	...		
41.	...		
42.			

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen Zusatzinformationen – alphabetische Reihenfolge	Hilfsmittel
43.	bedingt pfändbare Bezüge	<ul style="list-style-type: none"> • gesetzliche Regelung in § 850b ZPO • Billigkeitsentscheidung des Insolvenzgerichts möglich = ggf. wird das Einkommen dann vom Insolvenzbeschlagn umfasst • Auflistung verschiedener Bezüge im Literaturtipp: Verletzungsrenten (gesetzlich, vertraglich), Berufsunfähigkeitsrente, Einkünfte aus Stiftungen oder Fürsorge, Bezüge von Krankenkassen und Sterbegeldversicherung 	<p>Anwendung § 850b ZPO in Insolvenzverfahren: BGH v. 3.12.2009 – IX ZR 189/08 in InsbÜO 2010, 118, ZInsO 2010, 188</p> <p>Deppe, Aktualisierung „Neuerwerb in der Insolvenz“ – Update Teil 4: bedingt pfändbare Beträge (§ 850b ZPO), InsbÜO 2016, 234 ff.</p> <p>Muster 88: „Berufsunfähigkeitsrente – Antrag § 850b Abs. 1 Nr. 1 ZPO – Billigkeitsentscheidung“</p>
44.	...		
45.	Dienstfahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • erhält der Schuldner ein Dienstfahrzeug vom Arbeitgeber ist die Berechnung des pfändbaren Einkommensanteils nicht einfach • Nutzungsvorteil ist dem Einkommen hinzuzurechnen und dieses Gesamteinkommen der Pfändung zugrunde zu legen • allerdings: ggf. erhält der Schuldner dann aber zu wenig ausgezahlt • gem. § 107 GewO muss das unpfändbare Einkommen ausgezahlt werden und darf nicht in Naturalien gewährt werden 	<p>Zur Berücksichtigung von § 107 GewO: BAG v. 24.3.2009 - 9 AZR 733/07 in InsbÜO 2012, 236, ZInsO 2009, 1412</p> <p>Grote, Pfändungsberechnung bei Dienstwagen, InsbÜO 2012, 265</p> <p>Gehaltsabrechnung des Monats: Dienstwagen, InsbÜO 2012, 286</p> <p>Schutzantrag des Schuldners zur Nichtberücksichtigung des</p>

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen Zusatzinformationen – alphabetische Reihenfolge	Hilfsmittel
			Dienstwagens bei der Berechnung: LG Münster v. 21.6.2012 - 5 T 268/12 in InsbürO 2013, 75
46.	...		
47.	...		
48.	...		
49.	Erwerbsobliegenheit – eröffnetes Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • für beantragte Verfahren ab dem 01.07.2014: <ul style="list-style-type: none"> - Neuregelung in § 287b InsO: Erwerbsobliegenheit ab Beginn der Abtretungsfrist (gleicher Text wie in § 4c Nr. 4 InsO) - Versagungstatbestand in § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO: bei Verletzung Erwerbsobliegenheit und Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung • in beantragten Verfahren bis zum 30.06.2014: <ul style="list-style-type: none"> - keine gesetzliche Regelung - allerdings: Aufhebung der Kostenstundung gem. § 4c Nr. 4 InsO möglich: <ul style="list-style-type: none"> - bei fehlender Erwerbstätigkeit - bei fehlendem Bemühen um eine solche - bei Ablehnung einer zumutbaren Tätigkeit 	<p>Pflicht zur Suche einer Vollzeitbeschäftigung: BGH v. 14.1.2010 - IX ZB 242/06 in InsbürO 2010, 119, ZInsO 2010, 393</p> <p>Bewerbungsnachweis: BGH v. 19.5.2011 - IX ZB 224/09 in InsbürO 2011, 312, ZInsO 2011, 1301</p> <p>bei Obliegenheitsverletzung Aufhebung der Kostenstundung: BGH v. 13.9.2012 - IX ZB 191/11 in InsbürO 2012, 437, ZInsO 2012, 1958</p>

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen Zusatzinformationen – alphabetische Reihenfolge	Hilfsmittel
50.	...		
51.	...		
52.			
53.	Immobilienutzung – unentgeltlich	<ul style="list-style-type: none"> • mit Insolvenzeröffnung werden keine Darlehensraten mehr an die Bank gezahlt • trotzdem erhält der Schuldner die volle Pfändungsfreigrenze (= darin auch Aufwendungen für Miete etc.) • bis zur Veräußerung der Immobilie daher Vorteil gegenüber anderen Schuldnern • Nutzungsentgelt anfordern • bei Nichtzahlung: „Idee“ zur Änderung der Pfändungsfreigrenze über § 850e Nr. 3 ZPO (= Zusammenrechnung von Einkommen und Naturalleistung), nach der Rechtsprechung aber nicht möglich 	<p>Checkliste Immobilie</p> <p>Wipperfürth, Nutzungsentschädigung für eine schuldner-eigene Immobilie, InsbürO 2013, 88 ff.</p> <p>Anspruch auf Nutzungsentschädigung: BGH v. 19.11.2015 – IX ZB 59/14 (Rn. 8 m.w.N.) in ZInsO 2016, 34, InsbürO 2016, 77</p> <p>Zahlung keine Mitwirkungspflicht: BGH v. 19.11.2015 – IX ZB 59/14 (Rn. 9 ff.) in ZInsO 2016, 34, InsbürO 2016, 77 mit Anmerkung Heyn</p> <p>keine Zusammenrechnung von Einkommen und Wohnvorteil: BGH v. 7.2.2013 - IX ZB 85/12 in InsbürO 2013, 193, ZInsO 2013, 549</p>

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen Zusatzinformationen – alphabetische Reihenfolge	Hilfsmittel
54.	Kinder – tatsächliche Zahlung Unterhalt	<ul style="list-style-type: none"> • aus § 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO ergibt sich, dass sich der unpfändbare Anteil des Arbeitseinkommens des Schuldners nur erhöht, wenn der Schuldner tatsächlich auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leistet • nach der Rechtsprechung kann daher ein klarstellender Beschluss gem. § 850c Abs. 1 ZPO gestellt werden, dass der Unterhaltsberechtigte nicht berücksichtigt wird, wenn tatsächlich keine Unterhaltszahlung geleistet wird 	<p style="text-align: center;">Muster 90: Herabsetzung Freigrenze – Antrag § 850c Abs. 1 ZPO (keine Unterhaltszahlung)</p> <p style="text-align: center;">keine Unterhaltszahlung: BGH v. 28.9.2017 - VII ZB 14/16 (Rn. 7) in InsbÜO 2018, 121, JurionRS 2017, 24485</p>
55.	Kinder – Wegfall Unterhaltspflicht	<ul style="list-style-type: none"> • bei Kinder über 21 Jahre evtl. vorhandenes Vermögen prüfen, das als Vermögensstamm aufgebraucht werden kann • siehe nachstehend „Unterhaltspflicht – Antrag auf Änderung“ 	<p>Heyn, Unterhaltsverpflichtung ggü. volljährigen Kindern, Auskunftserteilung Schuldner, InsbÜO 2010, 149 f.</p>
56.	...		
57.	Kindergeld	<ul style="list-style-type: none"> • der Anspruch auf Auszahlung von Kindergeld ist grds. gem. § 54 Abs. 5 S. 1 SGB I i.V.m. § 76 EStG unpfändbar • dieser Pfändungsschutz gilt aber nach Auszahlung nicht mehr • Betrag unterliegt dann bspw. dem Pfändungsschutz auf dem P-Konto • bei strafgefangenen Jugendlichen wird das Kindergeld auf die Justizvollzugsanstalt überwiesen und kann dort nach Anspargung des Überbrückungsgeldes pfändbar werden: s. Literaturtipp 	<p>Bergner/Schubert, Pfändbarkeit des Kindergeldes eines inhaftierten Schuldners, InsbÜO 2017, 499 ff.</p>

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen Zusatzinformationen – alphabetische Reihenfolge	Hilfsmittel
		<ul style="list-style-type: none"> • s. wegen „Überbrückungsgeld“ nachfolgend „Strafgefangene“ 	
58.	...		
59.	...		
60.	...		
61.	...		
62.	Nachzahlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachzahlungen von Sozialleistungen (z.B. im Zeitraum zw. Antragstellung und Bewilligung) gelten als laufende Zahlung i.S.v. § 54 Abs. 4 SGBI • damit Umrechnung auf Monate der Bewilligung und anhand dessen Ermittlung von ggf. pfändbaren Beträgen 	Aufteilung der Nachzahlung auf bewilligten Zeitraum: BGH, Beschl. v. 24.1.2018 – VII ZB 21/17 in InsbÜO 2018, ..., JurionRS 2018, 10502
63.	...		
64.	...		
65.	Neuerwerb	<ul style="list-style-type: none"> • Neuerwerb ist pfändbar gem. § 35 Abs. 1 Hs. 2 InsO • dazu gehört auch das monatliche Einkommen • Neuerwerb entfällt mit RSB-Erteilung: <ul style="list-style-type: none"> – in beantragten Verfahren ab 01.07.2014: nach § 300a InsO – in beantragten Verfahren bis 30.06.2014: nach BGH- 	Sicherung bis zur Rechtskraft der RSB-Erteilung: BGH v. 1.6.2017 - IX ZB 87/16 (Rn. 15 m.w.N.) in InsbÜO 2017, 386, ZInsO 2017, 1692 Deppe, Aktualisierung Neuerwerb in der Insolvenz – Update 1 – 3, InsbÜO 2014, 96 ff.

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen Zusatzinformationen – alphabetische Reihenfolge	Hilfsmittel
		Rechtsprechung	
66.	...		
67.	Pfändungsschutzantrag	<ul style="list-style-type: none"> • für Erhöhung der Bemessung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens zugunsten des Schuldners: Antrag des Schuldners gem. § 850g ZPO erforderlich • siehe vorstehend „Heraufsetzung der Pfändungsfreigrenze“ • Schutzantrag auch nach § 850i ZPO für sonstige Einnahmen möglich (z.B. Abfindung) 	Pfändungsschutz nach § 850i ZPO: BGH v. 26.6.2014 - IX ZB 88/13 (Leitsatz, Rn. 10) in InsbürO 2014, 606, ZInsO 2016, 334
68.	Rentenbezüge	<ul style="list-style-type: none"> • monatliche Rentenbezüge sind wie Einkommen pfändbar (§ 54 Abs. 4 SGB I, § 850 Abs. 2, Abs. 3b ZPO) • bei mehreren Renten: Antrag auf Zusammenrechnung prüfen • bei pfändbarem Bezug einer Rente (z.B. gesetzliche Altersrente) und ggf. unpfändbarem Bezug (z. B. wg. Körperverletzung): Zusammenrechnungsantrag mit Antrag auf Billigkeit (s. vorstehend) verbinden • ein Schuldner, der ggf. bekanntermaßen eine höhere gesetzliche Rente erzielen wird, als sein aktuelles Einkommen, ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf vorzeitige Altersrente zu stellen <ul style="list-style-type: none"> - Rentenbezüge sind nach § 54 Abs. 2 SGB I pfändbar, aber das Recht zur Antragstellung unterliegt nicht dem Insolvenzbeschlagn 	Heyn, Rentnerinnen und Rentner in der Insolvenz, InsbürO 2014, 115 ff. Insolvenzbeschlagn an Verletztenrente – Zusammenrechnung mit Altersrente: BGH v. 20.10.2016 – IX ZB 66/15 in InsbürO 2017, 76, ZInsO 2016, 2391 Engelmann, Muss ein Insolvenzschuldner eine lohnenswerte Altersrente vorziehen? InsbürO 2017, 155 ff.

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen Zusatzinformationen – alphabetische Reihenfolge	Hilfsmittel
69.	Selbständige Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen unterliegen dem Insolvenzbeschlagn gem. § 35 Abs. 1 InsO, wenn keine Freigabe erklärt wird • bei Freigabe gilt grundsätzlich: Anspruch auf fiktive pfändbare Beträge aus unselbständigem Arbeitsverhältnis (§ 295 Abs. 2 InsO) • Vielzahl von Aspekten sind bei der Geltendmachung des fiktiven Anspruches zu beachten: s. gesonderte Checkliste 	Checkliste selbständige Tätigkeit
70.	...		
71.	Strafgefangene	<ul style="list-style-type: none"> • Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO auf das Einkommen von Strafgefangenen nicht anwendbar lt. BGH-Rechtsprechung • 3/7 seiner Bezüge: Hausgeld für Gefangene für persönlichen Bedarf = unpfändbar • 4/7 der Bezüge: Ansparen für Überbrückungsgeld: Existenzsicherung für Schuldner und Familie nach Entlassung aus Haft = unpfändbar • Höhe des Überbrückungsgeldes wird vom Leiter der Justizvollzugsanstalt festgesetzt (Nr. 1 Abs. 2 VVStvollzG zu § 51) • ist festgelegte Höhe des Überbrückungsgeldes erreicht: 4/7 der Bezüge pfändbar für Insolvenzmasse = Eigengeld • daher: Anschreiben an JVA wg. etwaigem Insolvenzbeschlagn • Unterbringungs- und Verpflegungskosten zahlt ein 	<p>Deppe, Insolvenzmasse bei inhaftierten Schuldner, InsbÜO 2013, 277 ff.</p> <p>Muster 86: „Arbeitgeber – JVA – Erstanschreiben“</p> <p>Pfändbarkeit Eigengeld: BGH v. 1.7.2015 – XII ZB 240/14 in ZInsO 2015, 1671, InsbÜO 2015, 539</p> <p>Bergner/Schubert, Pfändbarkeit des Kindergeldes eines inhaftierten Schuldners, InsbÜO 2017, 499 ff.</p>

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen Zusatzinformationen – alphabetische Reihenfolge	Hilfsmittel
		<p>Gefangener nicht (Haftkostenbeitrag, § 50 StVollzG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Achtung: bei sonstigen Einkünften des Schuldners (z.B. Rente) wird diese i.d.R. an die JVA gezahlt • bei Untersuchungshaft wird nur ein unpfändbares Taschengeld gezahlt (§§ 176, 177 StVollzG, § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO) • bei Tätigkeit außerhalb der JVA: Pfändung wie sonst beim Arbeitgeber; zahlt der Arbeitgeber das Einkommen vollständig an die JVA, dann wie vorstehend: Hausgeld, Überbrückungsgeld, Eigengeld • bei Verzicht auf „Urlaubsanspruch“ kann eine Ausgleichsentschädigung anfallen, die pfändbar wäre (§ 43 StVollzG) 	
72.	Taschengeldanspruch	<ul style="list-style-type: none"> • Anspruch gegen den besser verdienenden Ehepartner auf Taschengeld (= frei verfügbarer Betrag) • Pfändbarkeit gem. § 850b Abs. 2 ZPO (= bedingt pfändbar) • i.d.R. nur dann, wenn Ehepartner über ein hohes Nettoeinkommen verfügt • in dem Fall: 5 – 7 % als Taschengeldanspruch • Auskunftsanspruch über Einkommen des Ehepartners besteht gem. § 97 InsO 	<p>Anspruch auf Taschengeld: BGH v. 21.1.1998 - XII ZR 140/96 (Rn. 9, 11) in JurionRS 1998, 17049</p> <p>Bestätigung: BGH v. 12.12.2012 - XII ZR 43/11 (Rn. 26) in JurionRS 2012, 30738</p>

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen Zusatzinformationen – alphabetische Reihenfolge	Hilfsmittel
73.	...		
74.	...		
75.	Unterhaltspflicht – Zahlungsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> • nach der BGH-Rechtsprechung ist die Zahlung von Unterhalt nachzuweisen • anderenfalls kann ein Antrag auf Nichtberücksichtigung des Unterhaltsberechtigten gem. § 850c Abs. 1 ZPO gestellt werden • Achtung: § 850c Abs. 4 ZPO ist nach der BGH-Rechtsprechung nicht anwendbar; diese Regelung greift nur, wenn der Unterhaltsberechtigte über eigenes Einkommen verfügt (Rn. 6 der BGH-Entscheidung rechts) • es sollten daher nicht nur Einkommensnachweise, sondern bei faktischer Zahlungspflicht gegenüber getrennt lebenden Kindern oder Ehepartnern auch Zahlungsnachweise vom Schuldner angefordert werden 	<p>Keine Unterhaltszahlung: BGH v. 28.9.2017 - VII ZB 14/16 (Rn. 6 ff.) in InsbürO 2018, 121, JurionRS 2017, 24485</p> <p>Muster 90: „Herabsetzung Freigrenze – Antrag § 850c Abs. 1 ZPO“ (keine Unterhaltszahlung)</p> <p>Muster 120 (Eröffnungsbeschluss nat. Person): Vorzuliegende Unterlagen in Kleinverfahren (Gliederungspunkt „Einkommen“)</p>
76.	Urlaubsabgeltung	<ul style="list-style-type: none"> • Abgeltung des nicht gewährten Urlaubs (§ 7 Abs. 4 BUrIG) • i.d.R. bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und nicht genommenem Urlaub • damit abzugrenzen vom Urlaubsgeld: s. nachfolgend • Urlaubsabgeltung i.d.R. pfändbar wie Arbeitseinkommen • stirbt der AN während eines laufenden Arbeitsverhältnisses, wandelt sich der Urlaubsanspruch nicht in einen 	<p>Zur Pfändbarkeit der Urlaubsabgeltung: BAG v. 28.8.2001 - 9 AZR 611/99 (Rn. 15, 16) in JurionRS 2001, 19025</p> <p>Bei Tod des AN kein Anspruch für den Nachlass: BAG v. 20.9.2011 - 9 AZR 416/10 (Rn. 17 ff.) in InsbürO 2012, 280, ZInsO 2012, 100</p>

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen Zusatzinformationen – alphabetische Reihenfolge	Hilfsmittel
		Urlaubsabgeltungsanspruch und fällt damit auch nicht in den Nachlass (s. BAG-Rechtsprechung)	
77.	Urlaubsgeld	<ul style="list-style-type: none"> • Urlaubsgeld ist gem. § 850a ZPO unpfändbar, wenn es im Rahmen des Üblichen bleibt • nach der BGH-Rechtsprechung ist die Üblichkeit anhand der Verhältnisse in gleichartigen Unternehmen zu prüfen (Rn. 11) • die Grenze von 500,00 EUR wie beim Weihnachtsgeld ist nicht auf das Urlaubsgeld übertragbar (Rn. 12) • Abgrenzung von Urlaubsentgelt = Entgeltfortzahlung im Urlaub <ul style="list-style-type: none"> - also: Zahlung des Arbeitseinkommens während der Dauer des Urlaubs (§ 11 BUrlG) (= voll pfändbar) 	Unpfändbarkeit von Urlaubsgeld bei Zahlung im Rahmen des Üblichen: BGH v. 26.4.2012 - IX ZB 239/10 in ZInsO 2012, 970, JurionRS 2012, 15360
78.	Urlaub – drei Begrifflichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • für einen Überblick hier noch einmal die Begrifflichkeiten und die mögliche Pfändbarkeit in Bezug auf Urlaub: <ul style="list-style-type: none"> - Urlaubsentgelt = Lohn/Gehalt wird während eines Urlaubs fortgezahlt: voll pfändbar - Urlaubsgeld = wird zusätzlich zum Lohn/Gehalt gewährt: unpfändbar gem. § 850a ZPO, wenn im Rahmen des Üblichen - Urlaubsabgeltung = Urlaub wird nicht gewährt, sondern abgegolten: voll pfändbar 	

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen Zusatzinformationen – alphabetische Reihenfolge	Hilfsmittel
79.	Vermögenswirksame Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • vermögenswirksame Leistungen sind gem. § 2 Abs. 7 VermBG nicht übertragbar • nicht übertragbare Forderungen sind gem. § 851 ZPO unpfändbar • daher: Abzug der entsprechenden Beträge als unpfändbare Beträge nach der Nettomethode 	
80.	...		
81.	Verschleiertes Einkommen – allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeit des Schuldners gegen unverhältnismäßig geringe Vergütung = ggf. verschleiertes Einkommen • möglich z.B. bei Tätigkeit im Unternehmen des Ehepartners oder sonstiger Familienmitglieder • Vergleich des Verdienstes in der Branche mit Einkommen des Schuldners: z. B. durch Einsicht in den Tarifvertrag • nach BAG-Rechtsprechung: Einzelfallentscheidung erforderlich = keine Grenze von bspw. 75 % statt 100 % eines Anspruches • Problem dabei auch: Nachweis der Tätigkeit mit höherem Lohn- bzw. Gehaltsanspruch • Bsp.: Tätigkeit als Supermarktleiter, aber Behauptung: einfacher Angestellter • detektivische Nachforschungen tlw. erforderlich (s. Urteilsbegründung in LAG BW: rechts) 	<p style="text-align: center;">Insolvenzbeschluss am verschleierten Einkommen: BAG v. 16.5.2013 - 6 AZR 556/11 in InsbÜO 2014, 154, ZInsO 2013, 1357</p> <p style="text-align: center;">Einzelfallentscheidung: BAG v. 22.10.2008 - 10 AZR 703/07 in ZInsO 2009, 344, JurionRS 2008, 26598</p> <p style="text-align: center;">Beispiel für Ermittlung von verschleiertem Einkommen: LAG Baden-Württemberg v. 27.1.2011 - 3 Sa 51/10 (Rn. 21 ff.) in InsbÜO 2012, 77, ZInsO 2011, 1856</p> <p style="text-align: center;">Tarifregister beim Bundesministerium für Arbeit: Auflistung sämtlicher Tarifverträge</p>

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen Zusatzinformationen – alphabetische Reihenfolge	Hilfsmittel
		<ul style="list-style-type: none"> • Anspruch durch Insolvenzbüro ermittelt? zur Geltendmachung: s. nachstehend 	
82.	Verschleiertes Einkommen - Geltendmachung	<ul style="list-style-type: none"> • kein eigener vertraglicher Anspruch des Schuldners auf angemessene Vergütung gem. § 611 Abs. 1 BGB: daher kein Insolvenzbeschlagn auf Neuerwerb gem. § 35 InsO • aber gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO i.V.m. § 850h Abs. 2 Satz 1 ZPO: angemessene Vergütung gilt als geschuldet vom Arbeitgeber gegenüber dem Gläubiger • Insolvenzverwalter nimmt Interessen der Gesamtgläubigerschaft war: Eröffnungsbeschluss wirkt wie ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss • Pfändung wirkt aber nicht zurück: daher kein Anspruch auf fiktive angemessene Vergütung für die Zeit vor Insolvenzeröffnung 	<p>Zum Anspruch und zur Berechnung mit Verweis auf BAG-Rechtsprechung: LAG Hessen v. 30.06.2015 – 8 Sa 380/14 (Ziff. II. 1.) in InsbÜO 2016, 305, ZinsO 2016, 814</p>
83.	Zuschläge	<ul style="list-style-type: none"> • BAG-Rechtsprechung und BGH-Rechtsprechung haben klare Vorgaben gemacht: <ul style="list-style-type: none"> - Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind Erschwerniszulagen i.S.v. § 850a Nr. 3 ZPO und damit im Rahmen des Üblichen unpfändbar. - Zulagen für Schicht-, Samstags- oder sog. Vorfestarbeit sind dagegen der Pfändung nicht entzogen - Hinsichtlich der Frage des Umfangs und der Höhe der Pfändbarkeit von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit: Regelung in § 3b EStG (= Steuerfreiheit der Zuschläge) 	<p>Abgrenzung der Zulagen in Pfändbarkeit und Unpfändbarkeit: BAG v. 23.8.2017 – 10 AZR 859/16 in ZInsO 2017, 2451, InsbÜO 2017, 511 m. Anmerkung Grote</p> <p>Unpfändbarkeit von Nachtzuschlägen: BGH v. 29.6.2016 – VII ZB 4/15 in InsbÜO 2016, 378 f., ZInsO 2016, 1574</p>

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen Zusatzinformationen – alphabetische Reihenfolge	Hilfsmittel
		<ul style="list-style-type: none"> • in Lohn- und Gehaltsabrechnung ist daher immer auf die Art der Zulagen / Zuschläge zu achten und insbesondere auch darauf, ob sie steuerfrei gewährt werden: ohne steuerfreie Zahlung unterfallen sie der Pfändung • Vielzahl von Zuschlägen / Zulagen möglich: s. Gehaltsabrechnung des Monats in InsbÜO 	<p>Beispielberechnung in einer Gehaltsabrechnung des Monats: InsbÜO 2018, 125 (Ziff. 7)</p> <p>Gehaltsabrechnung des Monats – eine Inhaltsübersicht für die Jahre 2012 - 2016, InsbÜO 2017, 85 ff.</p> <p>Literaturtipp: Grote/Zamaitat, ABC der pfändbaren Lohn- und Gehaltspositionen aus dem ZAP-Verlag, 181 S.</p>